



5. Mai 2010

Sicherheits-Bericht zu Gefährdungsbeurteilung

Jeder Arbeitsplatz beinhaltet gewisse Gefahren. Deshalb gibt es seit 1996 die sogenannte **Gefährdungsbeurteilung**. Diese hat der Arbeitgeber ggf. mit Hilfe der Fachkraft für Arbeitssicherheit für alle Arbeitsplätze und den dazugehörigen Tätigkeiten zu erstellen (§ 5 Arbeitsschutzgesetz). Dort werden nicht nur die Gefahren ermittelt, sondern auch schon **Gefährdungen**. Diese kommen vor der Gefahr, d. h. Gefährdungen treten früher ein als Gefahren. Es gibt eine große Anzahl von Gefährdungen, Informationen finden Sie bei Ihrer Berufsgenossenschaft.

Eine Checkliste mit ja/ nein ist unzureichend. Denn der Arbeitgeber soll auch das **Ausmaß der Gefährdung** feststellen. Dabei soll er sich von Experten, wie dem Betriebsarzt, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Brandschutzbeauftragten etc. unterstützen lassen, da sie auf diesem Gebiet spezielle Fachkenntnisse besitzen. Außerdem hat der Betriebsrat bei der Gefährdungsbeurteilung ein Mitbestimmungsrecht.

Wichtig ist auch, daß die Gefährdungsbeurteilung auf den jeweiligen Arbeitsplatz im Unternehmen angepaßt wird, d. h. auch Muster aus dem Internet, Vorlagen der Berufsgenossenschaft, Software-Programme müssen abgeändert werden.

Sichere Grüße

Simone Jäger
Externe Fachkraft für Arbeitssicherheit

PS: Diesen Sicherheits-Bericht finden Sie auf unserer Homepage zum Download.